

# Frauen in der mittelalterlichen Werdener Grundherrschaft

---

Für das Kloster Werden a.d. Ruhr (heute: Essen-Werden) im Mittelalter hing die Existenz der Mönchsgemeinschaft auch von der wirtschaftlichen Entwicklung ab, d.h. – entsprechend dem weitgehend agrarisch geprägten Umfeld – vom Grundbesitz und den die Güter bewirtschaftenden Bauern und Abhängigen.<sup>1</sup> Dabei trugen zur Existenz des Werdener Klosters nicht nur die Männer, sondern im selben Maße auch die Frauen bei. Den Frauen in der Werdener Grundherrschaft des Mittelalters soll daher im Folgenden unser Hauptaugenmerk gelten.<sup>2</sup> Dabei stehen hier eher die Beispiele, die Quellen, weniger die historischen Grundzüge und Entwicklungen im Vordergrund.

## I. Die Werdener Grundherrschaft

Die Existenz des Werdener Klosters im Mittelalter ist – wie gesagt – ohne eine wirtschaftliche Grundlage nicht denkbar. Dies hatte schon Liudger bei seiner Entscheidung, an der unteren Ruhr ein Kloster zu gründen, berücksichtigt und Güter gekauft, getauscht und geschenkt bekommen. Grundbesitz war daher die Existenzgrundlage, und darauf baute auch das Wirtschaftssystem der mittelalterlichen Grundherrschaft auf. Unter Grundherrschaft verstehen wir dabei ein den Grundherrn versorgendes Wirtschaftssystem, das auf (Groß-) Grundbesitz aus eigenbewirtschaftetem Salland und an Bauern ausgegebenem Leiheland (Hufen, Mansen) basierte und auf u.a. daraus abgeleiteten Rechten über die dort lebenden Menschen. Diese Abhängigen bildeten die sog. Hofgemeinschaft (Hausgenossenschaft; familia) des Grundherrn. In unserem Fall ist der Grundherr das Werdener Kloster, besteht der Großgrundbesitz aus einer Vielzahl von Gütern in der engeren und weiteren Werdener Umgebung, Westfalen, Friesland und Ostsachsen und sind die in Abhängigkeit Lebenden hörige, unfreie, halbfreie und freie Bauern, Knechte und Dienstleute.

---

<sup>1</sup> Zur Werdener Grundherrschaft grundlegend: KÖTZSCHKE, RUDOLF (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGeschkde XX: Rheinische Urbare); Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, hg. v. RUDOLF KÖTZSCHKE, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978; Bd.3: B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, hg. v. RUDOLF KÖTZSCHKE, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978; Bd.4,I: Einleitung und Register. I. Namenregister, hg. v. FRITZ KÖRHZOLZ, Düsseldorf 1978; Bd.4,II: Einleitung, Kapitel IV: Die Wirtschaftsverfassung und Verwaltung der Großgrundherrschaft Werden. Sachregister, hg. v. RUDOLF KÖTZSCHKE, Bonn 1958. Zu Grundherrschaft und Bauern allgemein siehe: KUCHENBUCH, LUDOLF, Grundherrschaft im früheren Mittelalter (= Hist. Sem. NF 1), Idstein 1991; RÖSENER, WERNER, Bauern im Mittelalter, München<sup>2</sup>1986.

<sup>2</sup> Einen allgemeinen Überblick über die Frau im Mittelalter gibt: ENNEN, EDITH, Frauen im Mittelalter, München<sup>2</sup>1985. Speziellere Einblicke – auch hinsichtlich unserer Thematik – geben: KUCHENBUCH, LUDOLF, *Opus feminile*. Das Geschlechterverhältnis im Spiegel von Frauenarbeiten im früheren Mittelalter, in: Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter, hg. v. HANS-WERNER GOETZ, Köln-Weimar-Wien 1991, S.139-175; RÖCKELEIN, HEDWIG, Frauen auf dem Land im frühen und hohen Mittelalter im Spiegel der Grundherrschaften Werden a.d. Ruhr und Essen. Eine Fallstudie, in: Vergessene Frauen an der Ruhr, S.17-50; Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen (800-1800), hg. v. BEA LUNDT, Köln-Weimar-Wien 1992; WITTIG, GUDRUN, Frauen und Freiheit im Mittelalter. Fallstudie am Beispiel der „Wachszinsigkeit“ im Stift Essen und Kirchspiel Gladbeck, in: Vergessene Frauen an der Ruhr, S.77-97.

Zu einer umfangreichen Grundherrschaft gehörte damit auch die Registrierung von Gütern, Abgaben und Leistungen. Solche Register, die geistliche Grundherrschaften wie die des Klosters Werden schon früh schriftlich niedergeschrieben haben, nennen wir auch Urbare, Heberegister u.ä. Für Werden setzen solche Aufzeichnungen im 9. Jahrhundert ein und gewähren gute Einblicke in die Herkunft, Verwaltung und Bewirtschaftung des Werdener Klosterbesitzes. Dabei muss es nach dem Erwerb von Königsschutz, Immunität und freier Abtwahl zum wirtschaftlichen Aufschwung des Klosters gekommen sein. Vorrangig wurde in Eigenbetrieb gewirtschaftet, wobei den Frondiensten der Hörigen eine große Bedeutung zukam. Weiter waren die Abgaben der abhängigen Bauern wichtig. Neben den Naturalabgaben (Getreide, Bier, Fleisch) kamen Abgaben in Geld vor, u.a. Heerschilling und Heermalter für den Kriegsdienst. Abgaben für die Beherbergung des Abts mussten ebenfalls aufgebracht werden. Die Verwaltung der Abgaben und Dienste lag dabei gerade bei entfernterem Besitz bei den Hebeämtern bzw. Villikationen.

Die Menschen, die die Güter bewirtschaftet haben, bildeten also die familia des Klosters Werden. Die solcherart Abhängigen waren – wie die Urbare beweisen – keine homogene soziale Gruppe. Neben den Knechten und Hörigen mit ihren Frondiensten und Abgaben gab es auch freie Bauern, die z.B. an das Kloster nicht den Heerbann zahlten, da sie diesem direkt unterlagen. Eine besondere Rolle spielten anscheinend schon früh die sog. Wachszinsigen, also jene Leute, die als Freie oder ehemalige Hörige dem Kloster jährlich eine gewisse Menge an Wachs (für den kirchlichen Gottesdienst, zur Beleuchtung) schuldeten und damit eine persönliche, aber meist erbliche Bindung an den Grundherrn erlangt hatten. Hinzu konnten als weitere Verpflichtungen (aus der Sphäre der Hörigkeit) die Sterbfallgebühr (Besthaupt, -kleid; Kurmede) und die Heiratsabgabe (Buteil) treten.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts bestand der Werdener Grundbesitz aus mehr als 800 Höfen, Ländereien und Liegenschaften, weitgehend organisiert im Villikationssystem mit den Fronhöfen (Salland) und den davon abhängigen Hufen (Leiheland). Dann setzte – entsprechend den neuen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen (Bevölkerungswachstum, größere Freizügigkeit der Bauern, Intensivierung von Handel und Verkehr, Aufkommen von Märkten und Städten, Geldwirtschaft) – der Wandel in der Grundherrschaft ein, der besonders im 12. und 13. Jahrhundert zu großen Veränderungen führte. Einerseits konnten Besitz und Gerechtsame in der Werdener Umgebung zu einem Territorium der Klosteräbte verdichtet werden, andererseits setzte die Entfremdung von Klostergut ein, nicht nur durch die Vögte, sondern auch durch die Dienstleute des zum Reichsfürsten aufgestiegenen Abts. Diesen sog. Ministerialen übergab man ganze Villikationen aus der Grundherrschaft (Ausformung von Kleingrundherrschaften); über das Rechtsinstitut der Lehnspacht blieben die Dienstmannen dann mehr oder weniger mit dem Kloster verbunden. Ähnliches galt für die Meier, die Verwalter der Fronhöfe. Und dass Entfremdungen an der Tagesordnung waren, zeigt nicht zuletzt die Urkunde König Rudolfs von Habsburg (1273-1291) vom 21. Oktober 1290 mit der Anfrage des Werdener Abts, „ob irgendein Vasall oder jemand anderer, der Güter vom Herrn besitzt, welchen Namen diese auch immer haben, jene Güter dem darüber in keiner Weise befragten Herrn entfremden oder zersplittern kann“. Lehnspacht, Verlehnung, Erbpacht, Beleihung, Verpfändung und sogar Verkauf (so der friesische Güter 1282 (83)) waren also die wesentlichen Momente, die die spätmittelalterliche Werdener Grundherrschaft bestimmten und die – zusammen mit dem inneren Verfall des Klosters bei dessen zunehmender Verschuldung – den Niedergang der geistlichen Gemeinschaft nur noch beschleunigten; es blieben die rudimentären Formen einer Renten- und Abgabengrundherr-

schaft übrig. Erst der Bursfelder Kongregation gelang zwischen 1474 und 1478 und mit Unterstützung des Kirchenvogts die Rückgewinnung von einigem Klostergut; manches war hingegen zu dieser Zeit schon unwiederbringlich verloren.<sup>3</sup>

## II. Freie Frauen als Tradentinnen von Grundbesitz

Eine der frühen Werdener Traditionsurkunden<sup>4</sup>, datiert auf den 30. März 838<sup>5</sup> behandelt die Besitzschenkung einer gewissen Sneoburg:

### Quelle: Schenkung der Sneoburg (838 März 20)

<XLIII Schenkung der Sneoburg in Fischlaken>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen wie auch Zukünftigen bekannt zu machen, dass ich Sneoburg, Tochter des verstorbenen Bernhard, einen Teil meines Erbes übergeben habe an die Kirche des heiligen Erlösers, die erbaut ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden heißt, beim Fluss Ruhr. Dies ist, was ich übergeben habe: fünf Morgen im Ort, der *Tottenthorra* heißt, am Ort, der Fischlaken genannt wird, im Gau Ribuarien. Und ich will, dass die Schenkung auf ewig gilt, und versichere bereitwilligst, dass nach diesem Tag die Verwalter dieser Kirche die Freiheit haben, dies zu behalten, zu besitzen und zu tauschen, oder was sie von nun an auch immer zu tun wünschen und dass sie gemäß dieser Übereinkunft die freie und festeste Verfügung in allem haben.

Geschehen im Kloster Werden, wo die 2. Kalenden des April im 25. Jahr der Regierung des Herrn Kaiser Ludwig gezählt werden. Ich, Reginher, ein unwürdiger Priester, habe [dies] geschrieben und unterschrieben. Zeichen des Thiatrad, Frithubald, Hrodberct, Helmbert, Gunthard, Theatbald, Reginbald, Heribald

Edition: BLOK, Oorkonden 56; Übersetzung: BUHLMANN.

Sneoburg war eine Frau, die als Grundherrin und Grundbesitzerin über ihren Besitz frei verfügen konnte. Die Urkunde erklärt auch, woher Sneoburg die Güter bekommen hatte: Der Vater Bernhard muss seine Tochter beim Erbe und in Form einer „materiellen Zukunftssicherung“ mitberücksichtigt haben, entweder weil keine Söhne vorhanden waren oder weil die Güter Bernwards zwischen den Söhnen und Töchtern aufgeteilt wurden. Jedenfalls deutet die in der Urkunde feststellbare Selbständigkeit Sneoburgs an, dass sie kaum der Munt (Schutzgewalt) eines nahen Verwandten (z.B. des Bruders) unterstand, vielmehr – da vielleicht ungeschützt – die Nähe des Klosters und dessen Schutz suchte. Sneoburg überträgt dabei nur einen Teil ihres Erbes, wahrt also eine gewisse Selbständigkeit. Wir können davon ausgehen, dass Sneoburg eine adlige, niederadlige oder freie Frau gewesen sein muss, eine Frau mit Besitz- und Erbfähigkeit. Übrigens: Alle Zeugen der Urkunde sind Männer.<sup>6</sup> Über die wirtschaftlichen und religiösen Motive von Schenkungen geben uns Werdener Quellen des 11. Jahrhunderts Auskunft. In einem Verzeichnis von Stiftungen an das Kloster Werden<sup>7</sup> heißt es:

<sup>3</sup> GOETZ, HANS-WERNER, Die Grundherrschaft des Klosters Werden und die Siedlungsstrukturen im Ruhrgebiet im frühen und hohen Mittelalter, in: Vergessene Zeiten, Bd.2, hg. v. FERDINAND SEIBT (= Ausstellungskatalog), Essen 1990, S.80-88; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.242-248.

<sup>4</sup> Die frühen Werdener Urkunden bei: BLOK, DIRK PETER, De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960

<sup>5</sup> BLOK, Oorkonden, S.210, Nr.56 (838 Mrz 30).

<sup>6</sup> RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.28-31.

<sup>7</sup> Urbare Werden A, S.152-163.

### Quelle: Werdener Stiftungsverzeichnis (11. Jahrhundert)

[*Velbert-*] Neviges. Es übergab Hadwig an den heiligen Liudger beim Bach Neviges ein Landstück, dessen Abgabe einen Sch. und einen halben [beträgt]. Sie fügte auch zwei Hörige hinzu. [...]

Ratingen. Herrad und seine Mutter Helmburg übergaben für die Seele des Vaters Radbold in Ratingen ihr Erbgut. [...]

Huppelswick [*bei Coesfeld*]. Wigburg übergab für die Seele ihres Sohnes Radulf an den heiligen Liudger ihr Gut in Huppelswick, das 12 Scheffel Gerstenmalz und 12 Scheffel Weizen zinst. [...]

Hochlar [*bei Recklinghausen*]. Gersvid und ihr Sohn Hugbald übergaben an den heiligen Liudger ihr Gut in Hochlar.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.152-163; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir erkennen, dass entweder Frauen alleine oder Frauen zusammen mit einem Familienangehörigen für das Seelenheil eines verstorbenen Verwandten ihren Besitz – auch Unfreie – dem Kloster schenken. Dabei wird man wiederum auf den Schutz des Klosters bei rechtlichen und wirtschaftlichen Notlagen verweisen dürfen, gerade dann, wenn die Frau alleine steht, wie es etwa bei Hadwig oder Wigburg der Fall sein könnte.

Wirtschaftliche Gründe sind bei der Besitzschenkung der adligen Frau Adelheid in Velbert vorauszusetzen. Die entsprechende Urkunde<sup>8</sup> aus der Zeit des Abtes Gerold (1031-1050) lautet:

### Quelle: Schenkungen der Adelheid (1031-1050)

<Tradition der Adelheid in Velbert>

Im Namen des Herrn. Wir wollen, dass zu wissen ist, dass eine gewisse adlige Frau Adelheid an den heiligen Liudger in Werden übergeben hat einen Hof in Velbert und [*Lücke*], einen Teil der Kirche und zwei Mansen an diesem Ort mit Hörigen und mit ganzem Nutzen, den [der Hof] dort in den Wäldern, Feldern, Weiden, Wiesen, Gewässern und Wasserläufen besitzt. Und sie übergab außerdem 4 Mansen in [*Oberhausen-*] Osterfeld, 1 Manse in Windrath [*bei Velbert-Neviges*], eine in Siebeneich [*bei Velbert-Neviges*], eine in [*Wuppertal-*] Kronenberg, eine in Ludenberg [*bei Düsseldorf-Gerresheim*], eine in [*Ratingen-*] Lintorf, eine in [*Mülheim-*] Speldorf, eine in Kuhlendahl [*bei Velbert-Neviges*], eine in Röbbbeck [*bei Velbert*], eine in Reinsdorf [*bei Wulfersdorf*]. Dafür erteilt ihr der ehrwürdige Abt Gerold in Landleihe [*per precariam*] den Hof in [*Bochum-*] Weitmar, wobei 40 Scheffel Hafer, 24 Scheffel Gerste, 12 Scheffel Weizen, 2 Schweine, 4 Schafe zu zahlen sind, in Freisenbruch [*bei Essen-Steele*] eine Manse, in [*Bochum-*] Wattenscheid 2, in Kassenberg [*bei Mülheim-Broich*] 1, in Winz [*bei Hattingen*] 1, in Mecklenbeck [*bei Essen-Steele*] 1. Und der Herr Abt, der genannte Gerold, gab der oben erwähnten Frau außerdem Nahrungsmittel [*stipendium*] wie einem von den Brüdern, und zwar, wenn sie hierzu anwesend ist, den vollen [Unterhalt], aber dasselbe ohne den Wein, wenn sie abwesend ist. Und darüber hinaus gab er jener 38 Sch. und 4 Pf. und 40 Scheffel Hafer. Dies alles muss in jedem Jahr zu Pfingsten bezahlt werden. Wenn aber der Abt oder irgendeiner der ihm Nachfolgenden die vorgenannte Vereinbarung nicht halten will, hat jene das freie Ermessen, das Ihrige zurückzunehmen. Es ist diese Übergabe der Adelheid von Hand zu Hand gemacht worden vom Grafen und Vogt Heinrich in Gegenwart aller Brüder, des Propstes Avoko, des Dechanten Gerhard und der übrigen, unserer Kanoniker Wendilger, Liuzo, Salako und Bernhard, der adligen Männer Gerhard, Gerbold und außerdem der vielen unserer Dienstleute, Avoko, Liudolf, Eberhard, Ruokker, Bunikin, Ubbis, Ruozelin, Adalbert, Hazzo.

Edition: CRECELIUS, Traditiones Werdinenses I, Nr.91; Übersetzung: BUHLMANN.

Hier sind es verschiedene wirtschaftliche Gegenleistungen, die das Kloster Werden der offenbar reich begüterten Adligen Adelheid zugestanden hat. Neben einer jährlichen Zahlung und dem ebenfalls einmal im Jahr anfallenden *stipendium* war es insbesondere das Rechtsinstitut der Landleihe (*precaria*), also hier die (Rück-) Ausstattung mit Gütern des Klosters, die der Adelheid weiterhin eine „adlige“ Lebensweise garantierte – diesmal jedoch unter dem

<sup>8</sup> CRECELIUS, WILHELM, Traditiones Werdinensis I, in: ZBGV 6 (1869), S.1-68, hier: S.53f, Nr.91 (1031-1050).

wirtschaftlichen und rechtlichen Schutz des Klosters. Offensichtlich war für das Kloster die Schenkung immer noch ein Gewinn, da die Landleihe bzw. die jährlichen Zahlungen mit dem Tod der Adligen erloschen und die verschenkten Güter somit ohne weitere Belastungen dem Kloster verblieben. Zum in der Urkunde dokumentierten Rechtsakt sei noch auf die Übergabe „von Hand zu Hand“ hingewiesen.

Dass Mann und Frau hinsichtlich der Schenkungen und den Erträgen daraus gemeinsam entschieden, beweist schließlich eine weitere, in die Zeit des Abtes Gerold zu datierende Urkunde<sup>9</sup>, in der es heißt:

#### **Quelle: Schenkung des Reinhelf und der Gerberga (1031-1050)**

Wir begehren, allen Getreuen Christi bekannt zu machen, dass ein gewisser adliger Mann Reinhelf mit seiner Ehefrau namens Gerberg – unter Zustimmung und Lob seines einzigen Bruders Dudo – dem heiligen Liudger über- und ganz abgegeben haben ein Gut in *Rotha* [*Haus Rhade bei Lüdenscheid*] und genauso ein Hufe in Albachten [*bei Münster*] mit allem Zubehör, [d.h.] Gebäuden, Wegen, unwegsamem Gelände, Gewässern, Wiesen, Weiden, Wasserläufen, Fischereien, Mühlen und Wäldern, unter der Bedingung, dass in jedem Jahr bis zum Ende ihrer Leben am Geburtstag des heiligen Johannes des Täufers [24.6.] 15 Silberlinge vom Anteil des Abtes zu zahlen sind.

Edition: CRECELIUS, Traditiones Werdinenses I, Nr.92; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch indirekt waren Frauen am Wohlergehen des Werdener Klosters beteiligt. So war es die Schwester Eva eines gewissen Reginhard, die ihrem Bruder den Eintritt in das Werdener Kloster mit ermöglichte.<sup>10</sup> In einem Werdener Urbar<sup>11</sup> heißt es:

#### **Quelle: Schenkung des Reginhard und der Eva (11. Jahrhundert)**

Reginhard übertrug anlässlich seines Eintrittes in das Kloster das, was er in Weener [*a.d. Ems*] hatte. Darüber hinaus übertrug er in Mark [*a.d. Ems*] und in *Badunathasem* acht Unzen Zins durch seinen Schwiegervater Uido, der diesen mit 13 Schillingen von den Normannen zurückkaufte. Auch seine Schwester mit Namen Eva gab auf dessen Bitten einen beträchtlichen Teil an Silber.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.50f; Übersetzung: BUHLMANN.

Und schließlich sei noch an die Schenkung Berthas (†nach 829), der Tochter König Karls des Großen (768-814), erinnert:<sup>12</sup>

#### **Quelle: Schenkung der Königstochter Bertha (vor 829)**

Bertha, die Tochter Karls des Großen, schenkte an den heiligen Liudger [das Folgende]: In Kempen alles, was sie hatte an Wäldern, Weiden und Gewässern und [das Recht], dass von Friemersheim einhundertundzwanzig Schweine mit zwei Ebern von den 2. Kalenden des Oktober [30.9.] bis zur Messe des heiligen Martin [11.11.] in den Wald hineingetrieben werden können. In Rumeln [Recht] für 60 (sechzig) Schweine und einen Eber. Vom Ort Friemersheim treibt jeder seine Schweine dahin.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.19; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>9</sup> CRECELIUS, Trad. Werd. I, S.54, Nr.92 (1031-1050).

<sup>10</sup> RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.30f.

<sup>11</sup> Urbare Werden A, S.50f.

<sup>12</sup> Urbare Werden A, S.19. Vgl. RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.29.

### III. Mägde und Hufnerinnen

Auf der Ebene der wirtschaftlich und rechtlich vom Grundherrn abhängigen Bäuerinnen sah es natürlich ganz anders aus. Hier ist es die Frauenarbeit, das *opus feminile*, die die Existenz der Mägde und Hufnerinnen in der Grundherrschaft bestimmte. Zur Einstimmung verweisen wir zunächst auf einen Katalog von Frondiensten, die in Friemersheim (bei Duisburg) am Ende des 9. Jahrhunderts abzuleisten waren:<sup>13</sup>

#### Quelle: Werdener Urbar (9. Jahrhundert, Ende)

Vom Frondienst.

Zwei Wochenwerke [*ebdomadas*] im Herbst. Zwei Wochenwerke vor dem Frühling. Zwei Wochenwerke im Juni. An den einzelnen Wochenwerken 5 (fünf) Tage. Im Herbst 1 (ein) Joch, was zwei Morgen sind, umbrechen, das ist aufbrechen [*gibrakon*]. Danach pflügen und die Saat vom Hof empfangen [und einsäen]. [Den Boden] ebnen, das ist eggen [*giekkian*]. Wenn jener [Acker] nicht umgebrochen, d.h. aufgebrochen [*gibrakod*], ist, dann schuldet er, ein Joch zu pflügen und zu ebnen, d.h. eggen, und ein anderes halbes [Joch] zu pflügen, aber nicht zu ebnen. Denselben Dienst des Umbrechens, Pflügens und Ebneus muss er im Frühling tun. Das Land muss er so versorgen, dass er dies von Gesträuch und schlechtem Grünzeug reinigt, und in allem so ernten, dass er die Frucht in den Speicher bringt. Weiter im Frühling einen erbetenen Morgen pflügen; und es wird geschuldet von einem Land ein Maß Bier, ein Brot und ein Stück Fleisch, wie es aufgetrieben werden kann. Vom erbetenen Morgen schuldet die Frau, fünf Garben zu binden und diese Haufen einzufahren oder aufzuschichten. Dann möge sie vier Garben für sich nehmen. Der Ehemann trägt aber zwei von den Garben in den herrschaftlichen Getreidespeicher, die übrigen werden vom Hof besorgt. Ebenso schuldet der von der Hufe hinsichtlich des Klees, diesen bis zum Mittag zu mähen. Dann muss ein Brot, ein Stück Fleisch und ein Maß Bier gegeben werden. Denselben Klee in Haufen sammeln und in einem Wagen zum Speicher bringen. Weiter muss er zum Herrenhof dreißig Pfähle tragen, so oft es für die Errichtung eines Zauns nötig ist. Ältere Pfähle und Stöcke zu ihrem Gebrauch heranziehen. Auf dem Acker gehört es sich, den Jochzaun, der *iucfac* [*Jochumfriedung*] heißt, so instandzuhalten, dass Tiere oder Vieh nicht in die Saat eindringen. Wenn es eindringt, schuldet er [Ersatz]. Der Jochzaun muss auf einer Länge von fünf Jochpfosten unterhalten werden. Er nimmt sich des Zaunes, wenn er alt wird, an und macht neue [Pfosten]. In jedem Jahr gehört es sich, dass von einer Manse zwölf Scheffel Korn empfangen werden. Mit diesem Malz [*gimeltian*], seinem Holz und seinem Kessel brauen [*gibreuuan*]. Dann einen Krug Bier empfangen und ein Maß *afterbier*. In jedem Jahr muss er zwei Scheffel Weizen vom Hof empfangen, um zu mahlen und zu backen. Von den vierundzwanzig Broten bekommt er ein Brot, während er den Rest abliefert. Weiter muss er zwei Scheffel Getreide mahlen und sieben und empfängt nach der Ablieferung ein halbes [Scheffel]. Ebenso muss er zwei Scheffel Gerste mahlen als Futter für die Hunde. Von der Schweineweide fünf Scheffel Eicheln. In einzelnen Jahren müssen sie stattdessen die Schweine bewachen wie als Schweinehirt, so dass er schuldig ist, wenn von Sonnenauf- bis -untergang ein Schwein verschwindet. Von (Sonnen-) Untergang bis Aufgang ist er dies nicht schuldig. Er muss bei Aufgang den Platz zur Gänze überwachen. Dieser Platz hat das Maß eines Jochpfostens lang zu sein, das ist eine *iukruoda* [„Jochrute“], aber breit zwei Ellen. Er muss eine Garbe Flachs vom Acker zusammentragen, die er zur Gänze besorgt und den Grundstoff gut bereitet vorlegen. Es wird aber das geschuldet, was *aranfimba* [eine Gewebearf] genannt wird, das heißt: von sechs Hufen wird ein Bündel gegeben.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.17f; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir erkennen zumindest indirekt, dass sich Mann und Frau ergänzen mussten, und zwar insofern, dass dem Mann eher die Tätigkeit auf dem Feld, der Frau der häusliche Bereich zugeordnet war. Die Aufgaben der Hufnerin waren daher u.a. die Kleintierhaltung, der Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte auf dem Markt (Beschaffung des Zinsgeldes), die Herstellung von Brot und Bier auch für den Grundherrn, schließlich nachgeordnete Erntetätigkeiten,

<sup>13</sup> Urbare Werden A, S.17f.

die sich aber zu allgemeiner Feldbestellung steigern konnten, wenn der Ehemann auf dem Salland in Anspruch genommen wurde.<sup>14</sup>

Daneben sind Frauen noch als Töpferinnen denkbar, wenn man sieht, wieviel Schalen, Schüsseln und Gefäße die Werdener Mönchsgemeinschaft benötigte.<sup>15</sup>

#### **Quelle: Werdener Urbar (12. Jahrhundert)**

Der Meier von Barkhoven leistet unserer (Mönchs-) Gemeinschaft Dienst. Fünfmal 25, also 125 Stück Fisch bringt er dem Kellner der Brüder zu deren Dienst, zehn Käse und 1 Krug Milch, 100 Eier, 6 Becher Brei, 50 kleinere Schalen und 6 größere für den Brei, 1 Viertel Mark Pfeffer, 1 kleine Schale für den Pfeffer, 15 neue Schalen, ein Korb mit Äpfeln, eine kleine Schale Salz von der Küche des Abts.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.193; Übersetzung: BUHLMANN.

Allerdings könnte Keramik auch schon von Berufstöpfern hergestellt, mithin eingekauft und nicht auf den Hufen angefertigt worden sein.<sup>16</sup>

Als Frauenarbeit schlechthin erscheint das *opus textile*, die Textilarbeit. In den Werdener Urbaren finden wir eine Reihe von Hinweisen darauf, u.a.:<sup>17</sup>

#### **Quelle: Werdener Urbar (11. Jahrhundert)**

Radwi ein Pfund gut gereinigten, d.h. gehechelten Flaches. Deren Tochter Albrun dasselbe. Bennuka dasselbe. Willa dasselbe. Burgui dasselbe. [...] Zum Fest des heiligen Remigius [1.10.] [...] [für die Mönche] 1 wollenes Tuch, 4 Paar Strümpfe, 40 Bündel Flachs.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.40, 138f; Übersetzung: BUHLMANN.

Hier kamen das Tuch und die fertigen Textilien von den Hufnerinnen, die diese Abgaben zu leisten hatten.<sup>18</sup> Doch waren auch direkt am Fronhof – also im Bereich der grundherrschaftlichen Eigenwirtschaft – unfreie Frauen – nennen wir sie (hofhörige) Mägde (*mancipia*) – mit der Herstellung von Textilien beschäftigt. So gab es am Hof Leer (bei Bochum), also mitten im Flachsangebaugebiet Westfalens, im 11. Jahrhundert sieben Wollarbeiterinnen:<sup>19</sup>

#### **Quelle: Werdener Urbar (11. Jahrhundert)**

Für den Unterhalt von 7 Wollarbeiterinnen in Leer. Von Schapen 10 Scheffel Bohnen. Von Leer 26 Scheffel Weizen und 2 [Scheffel] Gerste. Luziko in Lunni [Plantünne oder Altenlünne] 40 weniger ein Scheffel Weizen. Hathako in Varenrode 30 weniger ein Scheffel Weizen. Von Brink 4 und ein halb Schekel. Von Wirs 2 Scheffel. Azo von Laer [?] 1 Scheffel. Wezil in Albachten 1 Scheffel Gerste. Von Kump 6 Scheffel Gerste.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.99; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Wollarbeiterinnen werden dabei wohl in Arbeitshäusern am Fronhof gearbeitet haben (das *Capitulare de villis* Karls des Großen nennt diese Arbeitshäuser Genitien). Dadurch konnten die Mägde auf dem Fronhof eher spezialisierte Aufgaben durchführen als die Huf-

<sup>14</sup> RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.33-39.

<sup>15</sup> Urbare Werden A, S.193

<sup>16</sup> RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.39-42.

<sup>17</sup> Urbare Werden A, S.40, S.138f.

<sup>18</sup> RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.44f.

<sup>19</sup> Urbare Werden A, S.99.

nerinnen auf dem Leiheland, die sich – wie wir gesehen haben – für eine Vielzahl von Arbeiten zuständig fühlen mussten.<sup>20</sup>

Das *opus textile* ist aber nur eine Form der am Fronhof anfallenden Arbeiten. In der Hofhaltung des Werdener Abtes waren Mägde nur für niedrigere häusliche Arbeiten eingesetzt, etwa in der Küche. Der Truchseß des Abtes beaufsichtigte im 2. Drittel des 12. Jahrhunderts u.a. vier (männliche) Köche, einen Bäcker und einen Fischer; von Frauen ist in Bezug auf leitende Aufgaben also nicht die Rede. Insgesamt waren zum damaligen Zeitpunkt 49 männliche und sechs weibliche Bedienstete in der abteilichen Hofhaltung beschäftigt.<sup>21</sup>

Eine besondere Gruppe innerhalb der Grundherrschaft bildeten die Laten oder Liten, persönlich freie, aber grundbesitzlose und daher ans Leiheland gebundene Bauern. Bzgl. der Liten und Latinnen des Fronhofes Putte (bei Harderwijk) heißt es in einer Urkunde aus der Zeit Abt Ottos II. (1278-1288):<sup>22</sup>

#### **Quelle: Rechte der Liten am Fronhof Putte (1278-1288)**

Otto, von Gottes Gnaden Abt, der Propst und der allgemeine Konvent zu Werden allen denjenigen, die diesen Brief sehen sollen, ihre Grüße auf ewig im Namen unseres Herrn. Sie tun kund, dass unsere Liten von unserem Hof Putte zu uns kamen und uns demütig baten, dass wir die Anerkennung ihrer Privilegien und Briefe, die sie von unserer Kirche bekommen haben, als ihre Rechte vereinbart wurden, erneuern sollen; diese Privilegien und Briefe sahen wir wegen ihres Alters – wie sie betonten – in Siegel und Schrift verblasst und zerstört, so dass wir übereingekommen sind, dies aufzuschreiben:

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit sei allen Christenleuten, die nun sind oder hiernach kommen werden, kund getan, dass das gemeine Gesinde des Hofes Putte, sowohl die, die vormals dort gewesen sind, als auch die, die nachkommen, vom Propst Heinrich mit Zustimmung des Abts und des Kapitels bekommen haben das Kurmed- und Wachszinsrecht mit solchen Bestimmungen: [1.] Wenn da jemand von dem Gesinde des Hofes Putte an entsprechenden heiligen Tagen im Jahr kommt, soll er zur Sankt Martins-Messe dem Schulzen zwei Deventer Pfennige bezahlen und ihm mit drei Berittenen [Lücke] seinen Lebensunterhalt zukommen lassen. [2.] Wer von dem Gesinde des vorgenannten Hofes Putte seinen Zins nicht bezahlt, der muss eine Buße von 20 Pf. leichter Währung mit dem vorgenannten Zins geben. [3.] Und wenn sie sich verhehlichen wollen und sie tun das mit jemandem aus ihrem Recht, so soll man ihnen ihre Erlaubnis geben um 20 Pf. leichter Währung; verhehlicht einer sich mit jemandem, der nicht von seinem Recht ist, soll er nach Gutdünken des pröpsteilichen Schulzen die Erlaubnis bekommen. [4.] Und ist da einer, der vom Leben zum Tode kommt, so sollen sie geben das Beste, was man findet von ihrer Habe. [5.] Und das Recht, das sie hatten, Hof oder Erbe zu besitzen oder zu bekommen, sollen sie hiernach weiter haben. Und weil dem vorgenannten Gesinde des vorgenannten Hofes Putte und ihren Nachkommen ein solches Recht gegeben wird, sollen sie zum Lebensunterhalt des Propstes mit 33 Mark beitragen; und auf dass das vorgenannte Recht der Leute des Propstes von Werden fest und unveränderlich bleibe und von unseren Nachkommen eingehalten werde ohne Widerspruch und Arglist, haben wir einen ehrsamen Mann, unseren Herrn Abt Herbert, und den vorgenannten Konvent gebeten, diese vorgenannte Anordnung, das Recht und die Bestimmung zu versichern und vermöge ihrer angehängten Siegel zu bewilligen. Dies geschah in den Zeiten des Abts Herbert und des Propstes Heinrich. Zum Zeugnis waren da der Vogt Wezelin mit seinen Brüdern, Werenbert, Eberhard von Kothusen, Erenfried, Gosswin *dye Pender*, Sibert von Kamphausen und sein Bruder Pilgrim, Herbert von Putte und viele andere Leute.

Und auf dass wir unsere Leute auf dem Hof Putte unseren guten Beschluss mitteilen wollen, haben wir die vorgenannte Anerkennung dieser Privilegien und Rechte erneuert mit allen Bedingungen, die hier vorgenannt stehen. Zum Zeugnis dieser Angelegenheiten und für eine größere Beständigkeit haben wir unseren Leuten auf dem Hof Putte diesen Brief mit unserem Siegel besiegelt. Gegeben zu Werden im Jahr unseres Herrn 1200 [Lücke] des zweiten Tages nach dem Tag unserer Frau [Mariä] Verkündigung [25.3.].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.381f; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>20</sup> RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.45f.

<sup>21</sup> RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.45f.

<sup>22</sup> Urbare Werden A, S.381f, Nr.15.



Im Vordergrund stehen die rechtlichen Bedingungen, ja Vergünstigungen der Liten in Form des Kurmed- und Wachszinsrechtes.<sup>23</sup> Danach geht es zum einen um die Abgaben beim Tode eines Liten, d.h. um das Besthaupt beim Mann, das Bestkleid bei der Frau; zum anderen um die Verheiratung von Liten, die bei sog. gleichen Eheschließungen innerhalb des Fronhofsverbandes Putte grundsätzlich erlaubt war, jedoch eine festgeschriebene Abgabe zur Folge hatte, bei Eheschließungen außerhalb der Villikation der Zustimmung des Schulzen (Meiers) bedurfte. Eine Einengung des Heiratskreises und Probleme mit Verwandtenehen waren Folge dieses grundherrlichen Ehesystems.

Die sog. ungleiche Eheschließung ermöglichte es aber immerhin einigen Frauen, Wege aus der Abhängigkeit zu beschreiten, z.B. über die Heirat mit einem Freien wie in der folgenden Urkunde aus der Zeit Abt Ottos I. (1081-1105):<sup>24</sup>

#### **Quelle: Heirat des Azzelin (1081-1105)**

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Es sei allen Getreuen Christi bekannt gemacht, dass der Mann freien Standes mit Namen Azzelin eine zur pröpsteilichen Hausgenossenschaft in Viehausen gehörende Frau [*Imiza*; s.u.] zu heiraten begehrt, mit seinen Angehörigen zum Propst Gero gekommen ist und die ehrliche Bitte [an ihn] richtete, dass dieser jene Frau, die durch den vollzogenen Wechsel aus der Dienstbarkeit befreit wurde, dem Altar des heiligen Liudger übergibt. Für die Bewilligung dieser Wohltat übertrug er an den erwähnten Altar eine Hufe seines Eigentums in Bergerhausen, die jährlich 8 Scheffel Weizen mit ebenso vielen Scheffeln Gerste und 1 Maß Gemüse zinst. Der Propst aber belohnte seinen guten Willen mit der Gnade, dass er daraufhin, nachdem eine andere Magd ihres Rechts mit Namen Evekin für ebendiese Imiza eingestellt wurde, sowohl ihm als auch seiner Frau oder ihren Kindern jenes Gut für jährlich 2 Pfennige, die an denselben Altar des heiligen Liudgers zu zahlen sind, gleichsam in Erbrecht als Besitz vergab.

Beschlossen wurde dies aber durch den Konvent zur Zeit des ehrwürdigen Abtes Otto, als Gero Propst und Küster des Altars war und dessen Meier Ebbe diesen Tausch durchführte, vor Zeugen beiderlei Geschlechts, deren Namen wir unten aufgeschrieben haben: Liudolf, Bertold, Heleith, Wambold, Dietrich, Gisekin, Ebbe, Benzo, Gottfried, Benno und sehr viele andere.

Edition: NrHUB I 266; Übersetzung: BUHLMANN.

Es galten auch hier Heiratsbeschränkungen, insoweit die Abgaben und Leistungen an den Grundherrn von dieser ungleichen Eheschließung betroffen waren. Die Altar- bzw. Wachszinsigkeit war daher für „Mägde“ ein Mittel, ihre Hörigkeit zu verlassen, um beispielsweise einen Freien zu heiraten. Dass Azzelin „eine Hufe seines Eigentums“ dem Kloster auftrug (Übertragung der Hufe [mit Abgaben] und deren Nutzung gegen Zins), muss als Ausgleich für den auf Seiten des Klosters eingetretenen wirtschaftlichen Verlust angesehen werden. Die Kinder aus der Ehe erbten übrigens das Abhängigkeitsverhältnis der Mutter, blieben also – auch das vorteilhaft für das Kloster – Werdener Zensuale.

## **IV. Zensualität**

Dass die Werdener Grundherrschaft kein statisches System war, zeigt auch die Entwicklung der Zensualität (Zerozensualität, Wachszinsigkeit), die anhand der Werdener Quellen besonders gut nachzuvollziehen ist. Wir beginnen mit den frühesten Erwähnungen von Wachszinsigkeit in dem Werdener Urbar des späten 9. Jahrhunderts:<sup>25</sup>

<sup>23</sup> S.u. Kap.IV.

<sup>24</sup> NrHUB I 266.

<sup>25</sup> Urbare Werden A, S.33f.

### **Quelle: Werdener Urbar (9. Jahrhundert, Ende)**

Hildegard übergab an den heiligen Liudger eine Frau mit Namen Hidda, die jährlich zur Messe des heiligen Johannes des Täufers [24.6.] 2 Pfennige in Wachs zahlt. [...]  
Zur Zeit des Königs Karl des Jüngeren kam[en] von Bergen oder Gent ein gewisser freier Mann mit Namen Erenfrid und dessen Frau Adalwi und übergaben sich an den heiligen Liudger, wobei sie jährlich zu Pfingsten einen Zins von zwei Pfennigen in Wachs zu zahlen haben und nach ihnen ihre Kinder, solange ihre Nachkommenschaft besteht; [es gilt,] dass sie im übrigen frei bleiben. Getan wurde dies aber unter Andulf, dem ersten Abt dieses Klosters.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.33f; Übersetzung: BUHLMANN.

Wachszinsige waren also jene Leute, die als Freie oder ehemalige Hörige dem Kloster jährlich eine gewisse Menge an Wachs (für den kirchlichen Gottesdienst, zur Beleuchtung) schuldeten und damit eine persönliche, aber meist erbliche Bindung an den Grundherrschaft erlangt hatten. Die Wachsabgabe war dabei ein Symbol der Verbundenheit des Wachszinsigen mit einem für den geistlichen Grundherrschaft wichtigen Heiligen, auch ein Symbol für die Erlangung von Seelenheil durch diesen Heiligen. Der Symbolcharakter der Abgabe ist dabei im weiteren Verlauf des Mittelalters sicher dadurch geschwächt worden, dass man immer mehr dazu überging, den Wachszins durch Geld zu ersetzen.<sup>26</sup> Weitere Verpflichtungen in Form einer Sterbfallgebühr (Besthaupt, -kleid; Kurmede) und einer Heiratsabgabe (Buteil), wie sie uns schon bei den Laten des Hofes Putte entgegengetreten sind,<sup>27</sup> stammen zweifelsohne aus der Sphäre der Hörigkeit und belegen den (großen) Zustrom von Unfreien in die mildere Form der Abhängigkeit (Freilassung aus der Hörigkeit) und die Wichtigkeit der Wachszinsigen in der Grundherrschaft des hohen und späten Mittelalters.<sup>28</sup>

Gerade freie Frauen nutzten im Hochmittelalter das Institut der Wachszinsigkeit, um z.B. die Gefahren, die ihnen aus der Frauenerbfolge im Lehnswesen erwachsen, zu mildern, Gefahren, die ihnen besonders vom Lehnsherrn drohten, der etwa bei Witwenschaft auf den Heimfall der Lehngüter bestehen mochte. Die Selbsttradition in die Wachszinsigkeit bedeutete dann zwar die Aufgabe der Unabhängigkeit, andererseits die Erlangung eines erträglichen Schutzes für die Frau und ihre eventuellen Nachkommen in Form von Altersversorgung, Rechts- und religiöser Sicherheit (Sorge um das Seelenheil).<sup>29</sup>

In diesem Zusammenhang muss auch der Tausch von Zensualen und Ministerialen gesehen werden, den die nachstehende Urkunde vom 25. August 1289<sup>30</sup> beschreibt:

### **Quelle: Tausch von Zensualen und Ministerialen (1289 August 25)**

Wir, Eberhard, Graf von der Mark, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, ewiges Heil und Kenntnis der Wahrheit. Wir begehren, dass zur Kenntnis euch allen gelange, dass wir in vorausschauender Weise und Überlegung auf Rat auch unserer Erben Elisabeth, Tochter der Christine, und Elisabeth, Tochter der Elisabeth, abgelöst haben aus dem Ministerialenrecht, durch das sie fest mit uns verbunden waren, und sie dem Konvent des Klosters Werden mit dem ausdrücklichen Wunsch und ihrer Genehmigung überlassen und geschenkt haben zu Wachszinsigenrecht, so dass sie mit ihrer ganzen Nachkommenschaft durch besagtes Recht ewig dem Altar der seligen Agathe angehören. Wir geben die ganze Rechtsgewalt, die uns diesbezüglich zusteht, auf und empfangen für diese E[lisabeth] und E[lisabeth] Gertrud und deren Sohn Johannes, Wachszinsige des besagten Klosters Werden zu Ministerialenrecht durch vollzogenen Tausch und Wechsel der vorgenannten Leute, so dass die vorher erwähnten Gertrud und Johannes und

<sup>26</sup> WITTIG, Frauen und Freiheit, S.87f.

<sup>27</sup> S.o. Kap.III.

<sup>28</sup> WITTIG, Frauen und Freiheit, S.79.

<sup>29</sup> WITTIG, Frauen und Freiheit, S.79ff; RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land, S.47. Zum großen Frauenanteil an den Wachszinsigen des Klosters Werden vgl. das Verzeichnis von Kurmedepflichtigen und Wachszinsigen des Stiftes Werden, in: Urbare Werden B, S.624-634.

<sup>30</sup> WfUB III 2128.

deren Nachkommenschaft im übrigen zu uns und unseren Erben auf ewig gehören. Damit aber das Obenstehende fest bestehen bleibt, haben wir veranlaßt, das vorliegende Schriftstück darüber zu verfassen und durch den Schutz unseres Siegels fest zu bekräftigen. Die Anwesenden waren: Ritter Gottfried, genannt Sluch, Hermann Vu<sup>o</sup>s von Applerbeck, Meier Albert von Holthausen und viele andere Getreue. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1289, am auf [den Tag] des seligen Apostels Bartholomeus folgenden Tag.

Edition: WfUB III 2128; Übersetzung: BUHLMANN.

## V. Das späte Mittelalter

Das späte Mittelalter ist – wie erwähnt – vom Wandel im Wirtschaftssystem der hochmittelalterlichen, klassischen Grundherrschaft bestimmt. Gerade beim Werdener Besitz kann die Verselbständigung von Ministerialen und Meiern beobachtet werden, eine Verselbständigung, die nicht nur die Männer betraf, sondern auch bei den Frauen – auf Grund der nun allgemein anerkannten Frauenerbfolge – nachvollzogen werden kann.

So empfangen Mann und Frau Hugo und Felicitas von Langenscheid in einer Urkunde vom 7. Dezember 1348<sup>31</sup> vier Hofgüter des Propsteihofes Altendorf (bei Unna); das Diplom lautet:

### Quelle: Verleihung von Hofgütern des Propsteihofes Altendorf (1348 Dezember 7)

Allen, die das vorliegende Schriftstück sehen oder hören werden, sei bekannt gemacht, dass wir, Hugo von Langenscheid und dessen legitime Ehefrau Felicitas von der Hand des ehrwürdigen und gläubigen Herrn Otto, Propst des Klosters Werden, eine Manse in Langenscheid und drei Mansen in Altendorf, die [alle] zum Hof 'Zum Altendorf' gehören und vom Herrn Propst .. abhängen sowie für uns zusammengelegt wurden, empfangen haben unter den nachfolgend erwähnten Bedingungen: Wenn wir den Weg allen Fleisches gegangen sind, soll und muss irgendeiner unserer Erben die vier Mansen zusammen oder einige von diesen vom Herrn Propst .. des Klosters Werden, der zu der Zeit lebt, erlangen; er betrachte [die Güter] dem besagten Herrn Propst .. gegenüber als ihm nach Hofrecht gehörig und bezahle von den Einnahmen und Erträgen der vorgenannten Mansen gemäß dem Recht des vorgenannten Hofes nach alter Gewohnheit den erforderlichen Betrag. Darüber hinaus erkennen wir an, dass jährlich von der Manse in Langenscheid drei Malter Weizen, ein Malter Gerste und fünf Malter Hafer zu leisten sind, von der ersten Manse in Altendorf aber drei Malter Weizen, drei Malter Gerste und sechs Malter Hafer, von der zweiten Manse in Altendorf zehn Scheffel Hafer kleinen Maßes, das gewöhnlich *spykermathe* genannt wird, und elf Pf., von der dritten Manse auch acht gute Pf., wie wir sie zum jetzigen Zeitpunkt bezahlen. Geschehen ist dies vor den anwesenden Männern Konrad, genannt Umberaden, Johann Fermentarius, dem Beauftragten des besagten Herrn Propst .., Hermann, dem Meier des vorgenannten Hofes in Altendorf, und Johann von Molnhausen, dem Gerichtsboten dieses Hofes, sowie vor anderen tüchtigen und ehrbaren [Leuten]. Zum Zeugnis dessen, haben wir, da wir über keine eigenen Siegel verfügen, unsere geliebten Verwandten Arthus *de Cothen* und dessen Sohn Sifrid gebeten, ihre Siegel für uns an dieses Schriftstück zu hängen. Und wir, Arthus *de Cothen* und sein Sohn Sifrid, haben unsere Siegel auf Bitten der erwähnten Hugo und Felicitas an das vorliegende Schriftstück gehängt zur Erinnerung und Kenntnis des Vorausgeschickten. Gegeben im Jahr des Herrn 1300 achtundvierzig am achten Tag nach dem Tag des seligen Apostels Andreas [7.12.].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.402f; Übersetzung: BUHLMANN.

Für alle Beteiligten an diesem Rechtsakt – Kloster und Pächter – bedeutete dabei die Miteinbeziehung der Ehefrau einen Vorteil, führte dies doch zu einer größeren Kontinuität bei Todesfall und Erbfolge. Insbesondere war damit die soziale und wirtschaftliche Stellung der etwaig überlebenden Frau gestärkt.

<sup>31</sup> Urbare Werden A, S.402f, Nr.34.

Die nächste Urkunde datiert auf den 10. Juli 1359<sup>32</sup> und bestimmt:

**Quelle: Verkauf von Unfreien durch Elisabeth von Lüdinghausen (1359 Juli 10)**

Allen, die das Vorliegende sehen oder hören werden, sei auf ewig bekannt gemacht, dass wir, Elisabeth, Herrin von Lüdinghausen, und deren Sohn Hermann mit Zustimmung und ausdrücklichem Wunsch der Erben .. und Miterben .. des Herrn von Lüdinghausen für einen uns gänzlich übergebenen und bezahlten Geldbetrag verkauft haben und durch das vorliegende [Schriftstück] verkaufen dem ehrwürdigen Mann und Herrn, dem Herrn Johann, unserem Abt des Klosters Werden, die nachgenannten Leute, nämlich: Bernhard, Sohn des Johannes von Pentrup, Albert und Adelheid, Unfreie des Johannes von Coesfeld, die an uns bis jetzt als Eigentum [*iure proprietatis*] oder gemäß Unfreienrecht [*servilis condicionis*] gebunden waren und die hiernach in der folgenden Zeit dem vorgenannten Herrn, unserem Abt, und dem Kloster Werden gemäß Unfreienrecht gehören [, und zwar] mit Zustimmung und ausdrücklichem Willen derselben Leute .. Wir verzichten und lösen uns von allem Eigentums- und Besitzrecht, das uns hinsichtlich der besagten Leute .. zustehen mag oder wie auch immer in Zukunft zustehen könnte. Wir übergeben solches Eigentums- und Besitzrecht dem genannten Käufer und seinem Kloster ohne irgendwelche Bosheit und Tücke in dem zuvor Erwähnten. Zum Zeugnis dieser Sache wurden an das so fertiggestellte vorliegende Schriftstück unsere Siegel gehängt. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1359 am Tag der sieben Märtyrerbrüder [10.6].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.417f; Übersetzung: BUHLMANN.

Im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts war es Ministerialen des Werdener Klosters gelungen, Burg und Hoheitsrechte des Abts in Lüdinghausen gemäß Lehnrecht in ihre Hand zu bekommen; das Ministerialen- bzw. Rittergeschlecht nannte sich dann nach ihrer Burg in bzw. bei Lüdinghausen.<sup>33</sup>

Während nun Elisabeth als Herrin von Lüdinghausen (und Witwe) für sich und ihren Sohn Hermann den Verkauf dreier Eigenleute verfügte, befanden sich am anderen Ende der sozialen Skala ebendiese Unfreien, die Elisabeth an das Werdener Kloster verkaufen sollte. Es mag dabei wenig verwundern, dass unter diesen Leibeigenen – die Urkunde spricht in diesem Zusammenhang ja vom Eigentumsrecht, vom *ius proprietatis* – auch eine Frau, Adelheid, gewesen war. Hier also die Dynastin, die Leibherrin, dort die Leibeigene.

Eine dritte Urkunde handelt von der Verpachtung des Hofes Dahl (bei Werden) an die auf Dahl tätige Meierin Aelken. Wir geben die Urkunde vom 10. Februar 1474<sup>34</sup> gekürzt wieder:

**Quelle: Verpachtung des Hofes Dahl (1474 Februar 10)**

Wir, Wilhelm von Reifferscheid, Propst und Kellner des Stifts zu Werden, tun kund und bekennen in diesem offenen Brief für uns und unsere Nachkommen, dass wir mit gutem, vorbedachten und freien Willen [...] ausgegeben haben vermöge dieses Briefes an Aelken, zur Zeit Meierin zu Dahl, unseren Hof zu Dahl, zugehörig zu unserer Kellnerei, mit allem seinem Zubehör und den Rechten daran und nicht davon geschieden, und an eine noch unbekannte Person, die unsere vorgenannte Meierin innerhalb von Jahr und Tag, die auf das Datum dieses Briefes folgen, zu sich nehmen und vorstellen soll; die sollen wir alsdann mit diesem, unserem vorgenannten Hof ohne ihren Schaden und ohne Geldleistung belehnen, auf dass sie ihn innehaben, besitzen und gebrauchen zu all ihrem Nutzen und Vorteil, solange sie beide leben, wobei sie ihr Leben lang die Bedingungen erfüllen, die hiernach geschrieben stehen: [1.] So ist zu wissen, dass unsere vorgenannte Meierin jedes Jahr von unserem vorgenannten Hof von all dem Getreide, das auf dem Hof wächst, geben soll den dritten Teil. [...] [2.] Auch soll sie geben jedes Jahr das dritte Schwein, das auf dem Hof gefüttert wird. [...] [3.] Und wenn sie einiges Holz braucht, um den Hof instandzuhalten, soll sie sich an uns wenden. [...] [4.] Auch soll sie ihren Teil der Mark, genannt die *Ruweberch [bei Essen-Kettwig]*, gebrauchen dürfen gleich den anderen Gütern, die dazugehören. [5.] Weiter ist vereinbart, dass die Meierin alles Gehölz in dem Gebüsch, das zu unserem Hof gehört, behalten kann. [...] [6.] Weiter ist vereinbart, dass unsere vorgenannte Meierin das Getreide, was wir

<sup>32</sup> Urbare Werden A, S.417f, Nr.39.

<sup>33</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.262f; Urbare Werden A, S.419f, Nr.41.

<sup>34</sup> Urbare Werden A, S.471f, Nr.73.

jährlich dreschen lassen, nach Werden fahren soll zu unserem Behalt, und zuvor soll sie einhalten Spreu und Stroh. [7.] Ebenso soll sie zwei Scheffel Roggen und ein Malter Hafer einsäen in das Land 'nach dem besten'. [8.] Weiter soll sie jährlich am Sankt Martins-Tag von unserem vorgenannten Hof neun Hühner geben. [...] [9.] Weiter mag unsere vorgenannte Meierin die Wiese, die den Namen 'Neue Wiese' trägt, übernehmen [...] [10.] Weiter ist auch vereinbart, dass das Recht, das unser Hof von alters im Gebiet von Oefte gehabt hat, unsere vorgenannte Meierin besitzen und behalten soll bis auf unser und unser Nachfolger Widerruf. [...] Gegeben im Jahr unseres Herrn eintausendvierhundertvierundsiebzig am Tag der heiligen Scholastica [10.2].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.419f; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Pachtvertrag (die Behandigung) zwischen dem Werdener Propst Wilhelm von Reifferscheid (1472-1474) und der Aelken von Dahl regelte also Pflichten und Rechte der Meierin. Dabei hatte sich der Propst in der Urkunde ausbedungen, dass neben Aelken noch eine weitere – wir schließen: männliche – Person die Leitung des Hofes Dahl übernehmen sollte – eine Heirat zwischen der Meierin und der „noch unbekanntem Person“ nicht ausgeschlossen.

## VI. Ergebnisse

Wir können zusammenfassen: Der Handlungsspielraum der Frauen in der mittelalterlichen Werdener Grundherrschaft war abhängig von der rechtlichen und sozialen Stellung der jeweiligen Person, insbesondere davon, ob eine Frau „alleinstehend“, d.h. nicht der Munt des Ehegatten oder eines Verwandten unterworfen war, oder nicht. Daneben waren es besonders wirtschaftliche Verhältnisse, die den Status der Frau bestimmten; Nivellierungstendenzen innerhalb der *familia* des Grundherrn verwischten dabei zunehmend rechtliche Unterschiede. Im späteren Mittelalter ermöglichten die berufliche Spezialisierung und die Stellung im Lehns- und Pachtsystem einer gewandelten Grundherrschaft einigen Frauen eine gewisse Unabhängigkeit, zumal sich auch außerhalb der Grundherrschaft, in der Stadt, z.B. für wachszinsige Frauen immer größere Entwicklungsmöglichkeiten boten.

---

Text aus: Das Münster am Hellweg 51 (1998), S.35-52